

des Stiftungsorgans voraussetzt, ist jedoch im gegenseitigen Fall nicht von einer solchen auszugehen. Die Beteiligung der Stiftung an jener Gesellschaft, an der auch der Stiftungsrat selbst mehrheitlich beteiligt und Verwaltungsratspräsident ist, spricht per se, ohne dass weitere konkrete Anhaltspunkte für eine nachteilige Handlung zu Lasten der Stiftung hinzukämen, nicht für eine Interessenkollision. Denn das Interesse des Stiftungsrats ist hier insofern gleichgelagert wie jenes der Stiftung, nämlich an einer gewinnbringenden Beteiligung an jener Gesellschaft. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Stiftungsrat etwa eine „Ungleichbehandlung“ als Verwaltungsratspräsident in der besagten SA zulasten der Stiftung auszuüben vermöge.

Der RevRek räumt ein, dass die Abberufung von Stiftungsorganen eine sehr einschneidende und gravierende Aufsichtsmaßnahme ist. Von dieser „ultima ratio“ ist jedoch gerade deshalb nur dann Gebrauch zu machen, wenn insofern „wichtige Gründe“ vorliegen, als die Verfolgung des Stiftungszwecks gefährdet wird, insb eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens in Frage steht (Art 552 § 29 Abs 4 PGR). Dafür geben der festgestellte Sachverhalt und der RevRek der ASt einen Anhaltspunkt nicht her.

6.4.3 Dass eine Baukostenabrechnung des Bauprojekts der SA noch nicht vorliegt, vermag die oa Voraussetzungen für einen Abberufungsgrund ebenso wenig zu erfüllen, behauptet doch die RevRekWerberin selbst nicht, dass diesbezüglich die Ursache in einer Verfehlung des DrittAG liege. Die Behauptung über die angebe-

liche Vorweg-Bedienung von anderen Verbindlichkeiten vor jenen gegenüber der Erstantragsgegnerin durch den DrittAG in der SA hat überdies nichts mit seiner Tätigkeit als Stiftungsrat der Erstantragsgegnerin zu tun, und daher behauptet die ASt auch keinen Abberufungsgrund. Ein solcher muss sich immer in der Tätigkeit als Stiftungsrat äußern.

Ebenso wenig vermag der Umstand, dass es für die vor vielen Jahren vorgenommene Umwandlung des Darlehens in eine Beteiligung an der SA (vgl Feststellungen ErstG Seite 13) einen StiftungsratsB nicht gab, einen Abberufungsgrund darzustellen, zumal in diesem Fall bereits mit der Gewährung des nicht besicherten Darlehens eine zulässige Investitionsentscheidung im Sinne des Stifters getroffen war und sich die anderen Stiftungsräte auch nicht gegen diese Umwandlung ausgesprochen haben.

Es bleibt auch in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Einzelheiten der wirtschaftlichen Entscheidungen der Vermögensverwaltung jedenfalls nicht Gegenstand der Stiftungsaufsicht sind, solange nicht aus solchen Einzelentscheidungen eine Gefahr iSd Art 552 § 29 Abs 4 PGR hervorleuchtet. Grundsätzlich darf das Gericht nicht anstelle des Stiftungsrats handeln und hat sich in reinen Ermessensentscheidungen zurückzuhalten und nur dann einzuschreiten, wenn die Stiftungsorgane das ihnen zustehende Ermessen überschritten oder gar missbraucht hätten (LES 2005, 410). Demgemäß ist es auch nicht Aufgabe der richterlichen Stiftungsaufsicht, einem Stiftungsrat die Rückgängigmachung eines langjährigen Investments aufzutragen.

Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa

1. Zürcher Stiftungsrechtstag

PSR 2010/23

Am 16. 4. 2010 fand an der Universität Zürich der 1. Zürcher Stiftungsrechtstag statt. Auf Einladung des Zentrums für Stiftungsrecht, das von Prof. Jakob gegründet wurde und an seinem Lehrstuhl angesiedelt ist, diskutierten mehr als 150 Teilnehmer aus vier verschiedenen Ländern mit den 14 Referenten über die Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa. Drei verschiedene Themenblöcke füllten den spannenden Tag: Mit-, Zu- und Dachstiftungsmodelle als Zukunft des Stiftungswesens, so der Titel des ersten Blocks; der zweite Block war dem Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa gewidmet; der dritte und letzte Block warf einen Ausblick auf die Zukunft privatnütziger Vermögensperpetuierung in der Schweiz.

Nach einer kurzen Einführung von *Dominique Jakob* widmete sich *Peter Rawert* dem Stiftungsbegriff und den Rechtsproblemen der Zustiftung. *Rawert* bekräftigte seine Auffassung, dass Zustiftungen als Schenkung unter Auflage zu qualifizieren seien und er-

örterte – basierend auf diesem Befund –, ob und unter welchen Voraussetzungen Zustiftungen von einer Stiftung angenommen werden können. Er thematisierte dabei auch die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten, nämlich ob und inwieweit die empfangende Stiftung einen Zustifter in die Stiftungsorganisation einbinden kann. *Peter Rawert* und der Veranstalter überraschten das Publikum durch die Art der Vortragspräsentation auf ungewöhnliche, aber sehr effiziente Art und Weise. Aufgrund der totalen Flugraumsperre in Folge des Vulkanausbruchs auf Island konnte *Rawert* nicht persönlich anwesend sein, was aber nicht eine Absage seines Vortrags zur Folge hatte, sondern den Veranstalter zu einer spontanen und sehr innovativen Idee veranlasste: *Peter Rawert* wurde per Internet zugeschaltet und konnte so seinen Vortrag live zum Besten geben! *Goran Studen* setzte sich in seinem Vortrag mit dem Phänomen der Dachstiftung auseinander. Als Dachstiftungen sind Stiftungen zu verstehen, die unter einem einheitlichen „Dach“ mehrere selbst- oder unselbständige Stif-

tungen zusammenfassen, um so die Vorteile einer Konzentration, wie etwa einer Senkung der Kosten, nutzen zu können. Das Referat und die anschließende Diskussion, die durch zwei Impulsreferate von *Geinoz* und *Sprecher* eingeleitet wurden, haben eindringlich gezeigt, dass Dachstiftungen ein interessantes Regelungsmodell darstellen. Die Diskussion hat aber auch deutlich gemacht, dass viele damit verbundene Probleme und vor allem deren Lösungen noch im Dunkeln liegen. Und so konnte die Veranstaltung diese neuartigen Denkansätze einem internationalen Fachpublikum präsentieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtsentwicklung leisten.

Der zweite Block war dem schweizerischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht im Lichte der europäischen Entwicklungen gewidmet. *Birgit Weitemeyer* setzte sich in ihrem Vortrag mit der Entwicklung des europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht auseinander. Dabei standen die Möglichkeiten der Spendenfreizügigkeit in Europa und vor allem auch die Vorteile der European Foundation im Vordergrund. *Harold Grüniger* beschäftigte sich in seinem Vortrag mit der dogmatisch reizvollen und praktisch so bedeutenden Frage der Sitzverlegungen von Stiftungen in die Schweiz und innerhalb Europas auseinander. Dabei wurden aus dem Blickwinkel des schweizerischen Rechts die Sitzverlegung in die Schweiz, die Hineinverschmelzung in die Schweiz und vor allem auch der Wegzug aus der Schweiz aus zivil- und steuerrechtlicher Hinsicht diskutiert. Die Podiumsdiskussion, die abermals von zwei Impulsreferaten (von *Schnurbein* und *Ebersold*) eingeleitet wurde, zeigte auch für diesen Themenblock sehr deutlich, dass die Referenten aktuelle und für die Praxis sehr relevante Themen präsentierten.

Der dritte Themenblock näherte sich dem Stiftungsrecht aus einem ganz anderen Blickwinkel: Es ging um die Zukunft privatnütziger Vermögensperpetuierung in der Schweiz und die damit verbundene Frage, inwieweit sich Stiftungen für diese Zwecke eignen. Den Auftakt dieses aus ebenfalls drei Referaten bestehenden Blocks bildete der Vortrag von *Susanne Kalss* zu den Perspektiven der Privatstiftung in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein. Kalss zeigte auf, dass sich Privatstiftungen in Österreich und in Liechtenstein auch als Instrumente der Vermögensperpetuierung zu privatnützigen oder eigennützigen Zwecken einsetzen lassen. Gerade die Zulassung eines solchen Rechtsinstrumentariums erfordere aber auch, ausreichende Möglichkeiten zur Kontrolle des Stiftungsvermögens zu schaffen. Nach zwei aktuellen Entscheidungen des österreichischen OGH bestehe jedoch bei der Kontrolle der Stiftungsverwaltung durch die Begünstigten erhebliche Rechtsunsicherheit. *Vogt* sprach sich in seinem Referat gegen die Kodifizierung eines Trustrechts für die Schweiz aus. Er führte aus, dass Trusts bereits maßgeblich das schweizerische Wirtschaftsleben beeinflussen, eine Kodifizierung aber nicht möglich sei, weil die Übernahme einer jahrhundertlang gelebten Tradition und Rechtsprechung nicht gewährleistet werden könne. In dem letzten Referat diskutierte *Sprecher* die finale Frage, ob in der Schweiz ein neues Vehikel zur privatnützigen Vermögensperpetuierung erforderlich sei. Auch dieser Themenblock wurde durch eine Podiumsdiskussion mit Einleitungsvoten von *Ettinger* und *Liatowitsch* geschlossen. Die Tagung fand bei einer Abendveranstaltung im Turm der Universität einen stimmungsvollen Ausklang über den Dächern von Zürich.

Johannes Zollner

Beeinflussung und Befruchtung des österreichischen Privatstiftungsrechts und des liechtensteinischen Stiftungsrechts

Podiumsdiskussion in Vaduz

PSR 2010/24

Am 17. 3. 2010 fand an der Hochschule Liechtenstein in Vaduz ein Roundtable-Gespräch über die gegenseitige Beeinflussung und Befruchtung zwischen dem österreichischen Privatstiftungsrecht und dem liechtensteinischen Stiftungsrecht statt, in dessen Rahmen auch die Zeitschrift „Die Privatstiftung“ präsentiert wurde. Rund einhundert Interessierte folgten der Einladung von Prof. Dr. *Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht am Institut für Finanzdienstleistungen der Hochschule Liechtenstein, allen voran Erbprinz *Alois von und zu Liechtenstein*.

Den Auftakt machte Prof. Dr. *Francesco A. Schurr*, der darauf hinwies, dass ein enormer Bedarf an einer Stiftungszeitschrift bestehe, die sich sowohl mit dem österreichischen als auch mit dem liechtensteinischen Stiftungsrecht befasse. In seiner allgemeinen Einführung machte Prof. *Schurr* die Teilnehmer auf die aktuellsten Entwicklungen seit der Totalrevision des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts im Jahr 2009 aufmerksam und zog einige Vergleiche zum österreichischen Privatstiftungsrecht. Nach einer kurzen Präsentation der Zeitschrift fand eine Podiumsdiskussion zwischen renommierten liechtensteinischen und österreichischen

Juristen statt. Inhalt der von Prof. *Schurr* geleiteten Diskussion waren sowohl die gegenseitige Beeinflussung und Befruchtung zwischen dem österreichischen Privatstiftungsrecht und dem liechtensteinischen Stiftungsrecht als auch aktuelle Themen aus der Rechtsprechung.

Dr. *Johannes Zollner*, Assistent am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, und Dr. *Heinrich Weninger*, Leiter des Stiftungsoffice der Kathrein & Co Privatgeschäftsbank AG, sprachen über den Wettbewerb zwischen Österreich und Liechtenstein als Stiftungsstandorte. Sie betonten die Vorteile des Austausches sowie die positiven Entwicklungen, die daraus resultieren können, und gaben hiermit Anlass zum weiteren Gedankenaustausch.

Prof. Dr. *Hubertus Schumacher*, Richter am Fürstlichen Obersten Gerichtshof, Rechtsanwalt sowie Professor am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren in Innsbruck, widmete sich der in Österreich jüngst ergangenen Judikatur zur Unzulässigkeit der Bestellung von Vertrauenspersonen der Begünstigten in den Vorstand (OGH 5. 8. 2009, 6 Ob 24/09h; OGH 16. 10. 2009, 6 Ob 145/09f). In diesem Zusammenhang betonte Prof. *Schuma-*